

14.10.03**A - Fz - G - U****Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung****A. Problem und Ziel**

Zum Zwecke der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

Die in nationales Recht zu übernehmenden Bestimmungen dieser EG-Rechtsakte betreffen insbesondere Vorschriften für den Verkehr mit Mischfuttermitteln über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln einschließlich Maßnahmen zu einer vorbeugenden Verringerung des Vorkommens dieser Stoffe. Insbesondere wird vorgeschrieben, dass Futtermittel mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen nicht verarbeitet und nicht verschnitten werden dürfen. Zur Problemlösung wird die Möglichkeit der Dékontamination in anerkannten Spezialbetrieben eröffnet.

Ferner werden Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Insbesondere wird die Registrierungspflicht auf Herstellerbetriebe ausgeweitet, die Futtermittel unter direkter Nutzung von Verbrennungsgasen trocknen, und für alle anerkennungs- oder registrierungspflichtigen Betriebe wird der Nachweis der Zuverlässigkeit der für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils verantwortlichen Person im Betrieb eingeführt.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Regelungen, um das vorgenannte Ziel zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

2. Vollzugaufwand:

Die Verordnung dürfte infolge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Ausweitung betrieblicher Anerkennungs- und Registrierungsspflichten ist mit einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu rechnen. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nur insoweit, als die nach der derzeit geltenden Rechtslage zu beachtenden betrieblichen Anerkennungs- bzw. Registrierungsverpflichtungen für bestimmte Futtermittelhersteller ausgeweitet werden und sich der Aufwand für die notwendige Nachweisführung bei den betroffenen Unternehmen erhöht. Das Verschneidungsverbot sowie die Dekontamination belasteter Futtermittelpartien können zu Kosten führen. Auswirkungen auf das Preisniveau einzelner Futtermittel sind deshalb nicht auszuschließen. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.10.03

A - Fz - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Futtermittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung^{*)}

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 10 und Abs. 5 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d, f und i, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. April 2003 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Bezugsnummer der Partie,“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die tatsächliche Zusammensetzung eines Mischfuttermittels für Nutztiere darf bis zu 15 vom Hundert vom angegebenen Gehalt des jeweiligen Einzelfuttermittels abweichen, sofern auf dem Etikett oder dem Begleitpapier folgender Hinweis angebracht ist: „Die ge-

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. EG Nr. L 63 S. 23);

Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 151 S. 38).

Diese Verordnung dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

naue Angabe der Gewichtshundertteile der in diesem Futtermittel enthaltenen Einzelfuttermittel ist erhältlich bei:(Name oder Firma, Anschrift oder Firmensitz sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, unter denen die Angabe erhältlich ist)“. Der Hersteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Satz 1 genannte Information dem Verwender auf dessen Verlangen von der in dem Hinweis genannten Stelle übermittelt wird. Hat der Hersteller keine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, geht die Pflicht nach Satz 2 auf den Einführer über.“

c) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln darf die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, darf nicht zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel gemischt werden. Wird ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Futtermittel mit einem höheren Gehalt an einem unerwünschten Stoff als in § 23 Abs. 1 festgesetzt dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben ist:

1. im Fall einer vorgesehenen Reinigung der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur nach Reinigung zu verwenden“;

2. im Fall einer vorgesehenen Dekontamination der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur zur Dekontamination durch einen anerkannten Betrieb bestimmt.““
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Anlage 5“ jeweils die Angabe „Spalte 3“ eingefügt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28, ausgenommen die in § 28 Abs. 1a genannten Betriebe, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrecht-

liche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn sie der Behörde durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachgewiesen haben, dass die angewendeten Dekontaminationsverfahren geeignet sind, die Erzeugnisse so zu dekontaminieren, dass sie den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

8. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Besondere Anforderungen an Dekontaminationsverfahren

Soweit nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) bestimmte Dekontaminationsverfahren vorgeschrieben werden, sind diese von den in § 28 Abs. 1a genannten Betrieben anzuwenden.“

9. In § 30 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Registrierungsbedürftige Betriebe, ausgenommen solche nach § 30 Abs. 1a, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Registrierungsbedürftige Betriebe nach § 30 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus § 31c ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die

Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.“

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 1 und 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

11. Nach § 31b wird folgender § 31 c eingefügt:

„§ 31c

Besondere Pflichten für Trocknungsbetriebe

Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Hierzu sind insbesondere

1. das Trockengut in angemessenen, regelmäßigen Abständen auf die je nach verwendetem Brennmaterial potenziellen Einträge an unerwünschten Stoffen zu überprüfen,
2. das Ergebnis der Analysen nach Nummer 1 zu dokumentieren und mindestens 2 Jahre aufzubewahren,
3. Rückstellproben jeder einzelnen Partie oder, bei fortlaufender Produktion, aus jeder Tagesproduktion zu ziehen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren sowie die zu der jeweiligen Partie oder Tagesproduktion gehörenden Mengen zu dokumentieren und
4. Aufzeichnungen über die Prozessführung anzufertigen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren.“

12. In § 32 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a weggefallen ist,

2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 weggefallen ist,
2. eine der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder, soweit ihm solche obliegen, nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.“

13. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle ist die Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 3a wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2b, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2, 4, 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2a oder 2c, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2 oder 5 Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 ein Futtermittel mischt,“

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 dort genannte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt oder Futtermittel dekontaminiert,“

dd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt oder Futtermittel trocknet,“

15. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) bereits Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn sie die Registrierung nicht bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats) beantragt haben und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Abweichend von Satz 3 kann der Antrag auch später beschieden werden, wenn die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Frist zur Beibringung erforderlicher Unterlagen eingeräumt hat, die nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt abläuft.

(7) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen

noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

16. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

Die Nummer 27 ist bis zum 29. Februar 2004 anzuwenden. Die Nummer 27a ist ab dem 1. März 2004 anzuwenden.

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)
1. Arsen	Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Grünmehl, Luzerngrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnittel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnittel - Phosphate und Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	2 4 10

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
2. Blei	Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für Fische Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: - Mineralfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Grünfutter - Phosphate - Hefen Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: - Mineralfuttermittel	2 4 4 12 10 40 30 5 5 10 30
3. Fluor	Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Einzelfuttermittel tierischer Herkunft - Phosphate Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	150 500 2.000 150

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
	= laktierend	30
	= sonstige	50
	- Alleinfuttermittel für Schweine	100
	- Alleinfuttermittel für Geflügel	350
	- Alleinfuttermittel für Küken	250
	Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	2.000
	Andere Ergänzungsfuttermittel	125 ⁽¹⁾
4. Quecksilber	Einzel Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,1
	- Einzel Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren	0,5
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1
	- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	0,2
	- Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen	
5. Nitrit	Fischmehl	60

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
6. Cadmium	Alleinfuttermittel, ausgenommen: Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere Phosphate Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere Mineralfuttermittel Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Erdnüsse, Kokosnuskerne, Palmkerne, Baumwollsaat, Babassamen, Maiskörner und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	(berechnet als Natriumnitrit) 15 (berechnet als Natriumnitrit) 1 2 10 1 0,5 5 0,5 0,05 0,02
7. Aflatoxin B ₁		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen:	0,05
	- Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005
	- Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	0,01
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere)	0,02
	andere Alleinfuttermittel	0,01
	Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer)	0,05
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel (ausgenommen Jungtiere)	0,03
	andere Ergänzungsfuttermittel	0,005
8. Blausäure	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	50
	- Leinsamen	250
	- Leinkuchen, Leinextraktionsschrot	350
	- Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln	100
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	50

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
9. Freies Gossypol	<ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Küken Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Baumwollsaatkuchen, Baumwollsaatextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen - Alleinfuttermittel für Geflügel (ausgenommen Legegeflügel) und Kälber - Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine (ausgenommen Ferkel) 	<ul style="list-style-type: none"> 10 20 1.200 20 500 100 60
10. Theobromin	<ul style="list-style-type: none"> Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder 	<ul style="list-style-type: none"> 300 700
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allylthiocyanat	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot Alleinfuttermittel, ausgenommen: - Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) 	<ul style="list-style-type: none"> 100 4.000 150 1.000

Unerwünschter Stoff	(1)	(2)	(3)
		Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
12. Vinylthiooxazolidon (Vinylthiooxazolidinthinon)	- Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen:	500	1.000
13. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	- Alleinfuttermittel für Legegeflügel Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten	500	1.000
14. Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter	a) <i>Lolium temulentum</i> L., b) <i>Lolium remotum</i> Schrank, c) <i>Datura stramonium</i> L.	1.000	1.000
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	10	(berechnet als Rizinusschalen)
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	100	}
17. Aldrin	} einzeln oder insgesamt, } Alle Futtermittel, ausgenommen:	}	} 0,01

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
18. Dieldrin berechnet als Dieldrin	J - Fette	J 0,2
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,1
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette	0,02 0,05
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette	0,05 0,5
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen - Mais und daraus hergestellte Erzeugnisse - Ölsaaten und daraus hergestellte Erzeugnisse	0,1 0,2 0,5
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	- Alleinfuttermittel für Fische	0,005
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachloreoxid, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette	0,01 0,05 0,01 0,2

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette	0,01 0,2
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)		
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette	0,02 0,2
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen. - Mischfuttermittel für Milchvieh	0,01 0,005
26.3. gamma-Isomere	Einzelfuttermittel, ausgenommen: - Fette	0,01 0,1
27. Dioxin (Summe aus polychlorierten Di- benzo-para-dioxinen (PCDD) und poly- chlorierten Dibenzofuranen (PCDF), aus- gedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ³)) PCDD/F ²	Alle Futtermittel, ausgenommen: - Fette Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ur- sprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Ne- benzeugnisse	0,2 2,0 0,75

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
	Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen	1,0
	Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	2,0
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75
	Fischöl	6,0
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl ⁴	1,25
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75
	Mischfuttermittel für Fische	2,25
	Mischfuttermittel für Heimtiere	2,25

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
<p>27a. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997³)) PCDD/F²</p>	<p>Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse</p> <p>Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</p> <p>Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett</p> <p>Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnisse, sowie Eier und Eierzeugnisse</p> <p>Fischöl</p> <p>Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20% Fett enthalten⁴</p> <p>Fischprotein-Hydrolysate mit mehr als 20% Fett</p> <p>Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische</p>	<p>0,75</p> <p>1,0</p> <p>2,0</p> <p>0,75</p> <p>6,0</p> <p>1,25</p> <p>2,25</p> <p>0,75</p>

Unerwünschter Stoff (1)	Futtermittel (2)	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) (3)
28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L.	Mischfuttermittel für Fische	2,25
29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus</i> Batsch var. <i>amara</i> (DC.) Focke)	Mischfuttermittel für Heimtiere	2,25
30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus silvatica</i> L.	}}	}}
31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz	}}	}}
32. Mowrah, <i>Bassia</i> , <i>Madhuca</i> – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.) <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller	}}	Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der nebenstehenden Pflanzenarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.
33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L.	Alle Futtermittel	}}
34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L.	}}	}}
35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell.	}}	}}
36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i>	}}	}}

Unerwünschter Stoff	Futtermittel	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)
(1)	(2)	(3)
37. Chinesischer Gelbsenf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin	}	}
}	}	}
}	}	}
38. Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch	}	}
}	}	}
39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – Brassica carinata A. Braun	}	}
}	}	}

(1) Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

(2) Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.

(3) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997, nach: "Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. *Environmental Health Perspective*, 106 (12), 775-792."

(4) Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tieren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten."

17. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 7a angefügt:

„Anlage 7a

(zu § 31 Abs. 1a)

Anforderungen und Pflichten für Betriebe gemäß § 30 Abs. 1a.

1. Anforderungen an Räume und Einrichtungen

Betriebe nach § 30 Abs. 1a müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, dass in ihnen eine ordnungsgemäße Trocknung der Futtermittel sowie eine Prüfung und sachgerechte Lagerung der Futtermittel möglich ist. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftet, sein.

2. Anforderungen an die Trocknungsanlage

Die zur Trocknung von Futtermitteln verwendete Anlage muss so eingerichtet sein, dass

- a) eine Verunreinigung der Futtermittel mit unerwünschten Stoffen nach Maßgabe der Nummer 3 so weit wie möglich ausgeschlossen wird,
- b) während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins unerwünschter Stoffe im Trocknungsgut, durchgeführt werden kann und
- c) eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Trocknung

Durch eine anlagenspezifische Prozessführung muss sichergestellt sein, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die nach Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Während der Trocknung muss durch geeignete Regelungstechnik und Temperaturführung auf eine Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut hingewirkt werden.

Die Eignung des verwendeten Brennstoffes, hinsichtlich der Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut, ist anlagenspezifisch durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient zur Umsetzung folgender, im Rahmen der Rechtsangleichung ergangener Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht:

1. Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. EG Nr. L 63 S. 23) und
2. Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 151 S.38).

Diese Verordnung dient darüber hinaus auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/2/EG müssen die Regelungen über den Verkehr mit Mischfuttermitteln angepasst werden. Hierbei sind insbesondere Vorschriften für die Etikettierung zu ändern sowie ein Auskunftsrecht über verwendete Einzelfuttermittel zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung auch der Richtlinie 2002/32/EG müssen die Regelungen über unerwünschte Stoffe angepasst werden. Die Änderungen betreffen das Verbot der Vermischung oder Verschneidung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen, die Aufhebung der Sonderregelung für im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte und dort verwendete Futtermittel (sog. 21/2fach-Regelung) sowie die Eröffnung der Möglichkeit der Dekontamination von Erzeugnissen durch anerkannte Betriebe.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2003/57/EG werden im Rahmen der Regelungen über unerwünschte Stoffe Höchstgehalte für Dioxine in bestimmten Futtermitteln aktualisiert sowie Höchstgehalte für Dioxine in weiteren Futtermitteln festgelegt.

Von besonderer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit ist die Einführung einer Registrierungspflicht für Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter direkter Nutzung der Verbrennungsgase trocknen. Für diese Betriebe werden darüber hinaus bestimmte Voraussetzungen für die Registrie-

rung sowie bestimmte Pflichten für die Betriebsausübung vorgeschrieben. Diese Maßnahme ist wegen der zahlreichen Vorkommnisse in den vergangenen Jahren notwendig geworden.

Darüber hinaus werden Begriffsbestimmungen an das EG-Recht angepasst sowie Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Insbesondere werden der Nachweis der Zuverlässigkeit für den Betriebsinhaber sowie der Zuverlässigkeit und Sachkunde der für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils verantwortlichen Person im Betrieb für die Anerkennung oder Registrierung von Betrieben vorgeschrieben.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

Die Verordnung dürfte infolge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Ausweitung betrieblicher Anerkennungs- und Registrierungspflichten ist mit einem geringfügig höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu rechnen. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Sonstige Kosten entstehen nur insoweit, als die nach der derzeit geltenden Rechtslage zu beachtenden betrieblichen Anerkennungs- bzw. Registrierungsverpflichtungen für bestimmte Futtermittelhersteller ausgeweitet werden und sich der Aufwand für die notwendige Nachweisführung bei den betroffenen Unternehmen erhöht. Das Verschneidungsverbot sowie die Dekontamination belasteter Futtermittelpartien können zu Kosten führen. Auswirkungen auf das Preisniveau einzelner Futtermittel sind deshalb nicht auszuschließen. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (zu § 11 Futtermittelverordnung – FMV)

Um im Fall von Krisensituationen die Rückverfolgbarkeit von Mischfuttermittelpartien zu verbessern und die ggf. staatlichen Maßnahmen unterliegenden Mischfuttermittel besser eingrenzen zu können, wird vorgeschrieben, dass auf der Verpackung auch die Bezugsnummer der Partie angegeben ist. Bisher musste die Bezugsnummer der Partie nur angegeben werden, wenn das Herstellungsdatum nicht angegeben wurde. Diese Regelung dient zur Umsetzung von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/2/EG.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 Futtermittelgesetz (FMG).

Zu Nummer 2 (zu § 13 FMV)

Buchstabe a

Die Angabe der Einzelfuttermittel stellt für Tierhalter in bestimmten Fällen eine wichtige Information dar. Deshalb wird vorgeschrieben, dass bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge mit ihren prozentualen Anteilen anzugeben sind. Die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften für Heimtierfutter werden beibehalten. Mit dieser Regelung wird Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 2002/2/EG umgesetzt.

Die bisher nach der Richtlinie 79/373/EWG vorgesehene flexible Regelung bei Mischfuttermitteln für Nutztiere sah vor, dass die Einzelfuttermittel ohne Mengenangabe in absteigender Reihenfolge genannt werden mussten. Weiterhin war es möglich, statt der Benennung der Einzelfuttermittel lediglich Kategorien anzugeben. Im Vorgriff auf die nunmehr durch die Richtlinie 2002/2/EG erfolgte Änderung des EG-Rechts war in Deutschland durch die Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632) schon ermöglicht worden, freiwillig Angaben über die prozentualen Anteile der im Mischfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel zu machen. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2002/2/EG wird nunmehr für Nutztiere die Angabe der Einzelfuttermittel mit den jeweiligen Mengenangaben in absteigender Reihenfolge vorgeschrieben.

Buchstabe b

Um den Herstellern die Anwendung der sog. offenen Deklaration zu erleichtern wird vorgeschrieben, dass Abweichungen von $\pm 15\%$ bei der Angabe der jeweiligen Einzelfuttermittel toleriert werden. Diese Sonderregelung steht allerdings unter der Bedingung, dass dem Käufer auf Nach-

frage die tatsächlichen Anteile der Einzelfuttermittel im Mischfuttermittel mitgeteilt werden. Mit dieser Regelung wird Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe l der Richtlinie 2002/2/EG umgesetzt.

Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Zu Nummer 3 (zu § 14 FMV)

Folgeänderung aus obligatorischer Angabe der Bezugsnummer der Partie (Nummer 1) und der Angabe der Einzelfuttermittel für Nutztiere und für Heimtiere (Nummer 2).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 4 (zu § 23 FMV)

zu Absatz 1

Mit der Richtlinie 2002/32/EG sind Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Erzeugnissen für die Tierernährung neu gefasst und wesentlich geändert worden. Futtermittel, bei denen der Gehalt eines festgesetzten Höchstgehaltes überschritten wird, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, nicht verfüttert und nicht verarbeitet werden. Damit wird auch die Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel aufgehoben. Diese Regelung dient zur Umsetzung der Artikel 4 Abs. 1 und 5 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung. Ziel der Regelung ist eine konsequente Minimierung von Einträgen unerwünschter Stoffe in die Nahrungskette und in die Umwelt.

zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass Futtermittel mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen als in Anlage 5 festgesetzt auch nicht zu Verdünnungszwecken vermischt werden dürfen. Hierunter ist ein wissentliches und zielgerichtetes Tun zu verstehen. Dagegen ist es weiterhin zulässig, einen Mangel eines Futtermittels im Hinblick auf den Gehalt eines unerwünschten Stoffes zu beseitigen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 10 FMG

Zu Nummer 5 (zu § 24 FMV)

Buchstabe a

Durch die Neufassung von Abs. 1 wird vorgeschrieben, dass Stoffe mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur mit einer besonderen Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden

dürfen. Diese zusätzliche Kennzeichnung dient zur Sicherstellung der Information, dass diese Futtermittel nur zum Zweck der Reinigung oder Dekontamination an speziell anerkannte Betriebe abgegeben werden dürfen. Durch diese Kennzeichnung sollen die besondere Qualität des Erzeugnisses deutlich und eine missbräuchliche Verwendung vermieden werden. Mit dieser Regelung werden Artikel 6 und 8 Abs. 3 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung umgesetzt.

Buchstabe b

Die Ergänzung dient zur Präzisierung des Verweises.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f und i FMG

Zu Nummer 6 (zu § 28 FMV)

Buchstabe a

Folgeänderung der Streichung der bisherigen Vorschrift über die Weiterverarbeitung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen (§ 24 Abs. 1).

Buchstabe b

Um sicherzustellen, dass die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen und insbesondere lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sowie, dass die Gesundheit von Tieren nicht durch Futtermittel beeinträchtigt wird, werden Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, in die Anerkennungspflicht einbezogen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass diese Betriebe, die in der Regel chemische Verfahren anwenden, die an sie gestellten Anforderungen für einen einwandfreien Betriebsablauf sowie für einen sachgerechten und sicheren Umgang mit den betroffenen Futtermitteln vor Aufnahme der Betriebstätigkeit erfüllen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 7 (zu § 29 FMV)

Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der Erfahrung der vergangenen Jahre wird als weitere Voraussetzung für die Anerkennung das Kriterium der Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers sowie der Zuverlässigkeit und der Sachkenntnis der jeweils für die Herstellung und Qualitätssicherung verantwortlichen Person im Betrieb eingeführt. Damit wird eine weitere wichtige Bedingung zur Gewährleistung der betrieblichen Sorgfaltspflicht vorgeschrieben. Die Versagung der Anerkennung aus Gründen fehlender Zuverlässigkeit soll ausdrücklich ermöglichen, Personen frühzeitig und vorbeugend von der Betriebsführung und der Ausübung besonders verantwortungsvoller Betriebsaufgaben auszuschließen, falls

diese Personen für diese Aufgaben ungeeignet erscheinen. Ungeeignet sind insbesondere Personen, die schon früher erheblich oder wiederholt gegen futtermittel-, lebensmittel- und arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen haben.

Buchstabe b

Zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung werden in Absatz 1a die von Betrieben, die Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen dekontaminieren, für die Anerkennung zu erbringenden Nachweise festgelegt. Zur vorbeugenden Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier ist vorgeschrieben, dass die Eignung der Dekontaminationsverfahren durch Gutachten nachzuweisen ist. Hierzu gehört sowohl der Nachweis, dass nach Durchführung der Verfahren die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen nach § 23 in Verbindung mit Anlage 5 Spalte 3 in den Erzeugnissen nicht überschritten werden, als auch der Nachweis, dass es nicht zu negativen stofflichen Veränderungen oder Einträgen in den Futtermitteln kommt, die den sonstigen futtermittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Die Nachweisführung durch Gutachten ist erforderlich, damit von unabhängiger Seite verfahrens- und anlagenspezifisch die Eignung der Anlage und des Verfahrens vor der Inbetriebnahme bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung der Dekontamination gewährleistet ist.

Buchstabe c

Folgeänderungen zu Nr. 8 Buchstaben a und b

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 FMG

Zu Nummer 8 (zu § 29b FMV)

Zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass vorrangig etwaige von der Kommission festgelegte Regelungen für Dekontaminationsverfahren einzuhalten sind.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b FMG

Zu Nummer 9 (zu § 30 FMV)

Für Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, wird eine Registrierungspflicht vorgeschrieben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Betriebe bestimmten Anforderungen und Pflichten zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung von Futtermitteln genügen.

Die Einbeziehung der „Direkt-Trocknungsbetriebe“ in die Registrierungspflicht in Verbindung mit bestimmten Registrierungsvoraussetzungen sowie Pflichten zur Betriebsausübung ist zur Gewähr-

leistung der Futtermittelsicherheit notwendig geworden, nachdem sich in den vergangenen Jahren Fälle einer unzulänglichen Betriebsführung oder auch der Verwendung ungeeigneten Brennmaterials bei solchen Betrieben gehäuft haben. Dies hat wiederholt dazu geführt, dass getrocknete Erzeugnisse überhöhte Gehalte an Dioxin aufwiesen und damit eine Gefahr für die tierische und die menschliche Gesundheit dargestellt haben. Als Folge dieser Vorkommnisse mussten dann Maßnahmen eingeleitet werden, die über das Bundesgebiet hinaus auch Mitgliedstaaten und im Einzelfall Drittstaaten betrafen. Diese Vorkommnisse hatten jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den gesamten Futtermittel- und Lebensmittelsektor. Vor diesem Hintergrund besteht Handlungsbedarf. Es müssen Regelungen getroffen werden, um die Futtermittelsicherheit in diesem Bereich zu verbessern und so Gefahren für die menschliche und tierische Gesundheit durch Futtermittel, die unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase getrocknet worden sind, vorzubeugen.

Das Bundesministerium entspricht mit dieser Maßnahme auch dem Votum der Arbeitsgruppe Carry over unerwünschter Stoffe in der Tierernährung vom 12. Februar 2003. Darin heißt es:

„Trockengrünfütter werden aus jungen Grünpflanzen (z.B. Gras, Klee oder Luzerne) mit heißer Abgasluft getrocknet, gehäckselt, pelletiert und als Futtermittel vermarktet. Als Trocknungstechnik wird überwiegend die Trocknung im Gleichstromverfahren unter direkter Verwendung der Verbrennungsgase eingesetzt. Als Energieträger kommen unterschiedliche Brennstoffe vom Erdgas über Heizöl und Holz bis zur Kohle zum Einsatz.

Aus den Ergebnissen der Studie des Bundesfachverbandes landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland (BLTD) zum Nähr- und Schadstoffgehalt im Trockengrün in Abhängigkeit von der Trocknungsart und besonders den eingesetzten Brennstoffen lässt sich ableiten, dass der Einsatz von festen Brennstoffen bzw. schwerem Heizöl einen Eintrag von unerwünschten Stoffen in das Trockengrün verursacht im Vergleich zum Einsatz von Erdgas. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Gehalte an Dioxinen/Furanen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), aber auch für einige toxische Elemente wie Blei und Arsen.

Zwei Wege des Schadstoffeintrags sind zu beachten, erstens die direkte Übertragung der unerwünschten Stoffe aus dem Brennstoff in das Trockengut und zweitens die Neubildung von unerwünschten Stoffen im Trockengut infolge der erhöhten Temperatur. Im ersten Fall spielt es keine Rolle, ob die unerwünschten Stoffe wie z.B. die toxischen Elemente aus dem Brennstoff stammen oder während des Verbrennungsprozesses aus den Brennstoffen neu gebildet werden (z.B. PAK). Diese Art des Eintrags lässt sich durch den Einsatz von schadstoffarmen Energieträgern wie Erdgas oder durch Umstellung auf eine indirekte Trocknung deutlich reduzieren oder vermeiden. Bei der Umstellung auf ein indirektes Trocknungsverfahren werden sämtliche während des Verbrennungsprozesses freiwerdenden unerwünschten Stoffe mit den Abgasen getrennt geführt und kommen mit dem Trockengut nicht in Berührung. Dieses Verfahren ist in der Lebensmittelwirtschaft Stand der Technik und wird in der Regel angewendet. Um die Anreicherung von unerwünschten Stoffen in dem Trockengut zu minimieren, ist eine optimale Kontrolle der Temperaturführung während des Trocknungsprozesses erforderlich. Höhere Temperaturen während der Trocknung bedeuten eine

schnellere Trocknung, d. h. das Gut ist nur relativ kurz einer erhöhten Temperatur mit einer Neubildung und Ausfilterung unerwünschter Stoffe ausgesetzt. Niedrige Temperaturen bedeuten einen schonenderen Umgang mit einer geringeren Bildungsrate von unerwünschten Stoffen, aber während eines längeren Zeitraums. Diese Betrachtung gilt selbstverständlich auch für wertgebende Inhaltsstoffe wie Vitamine, deren Abbau durch eine optimierte Trocknung minimiert werden kann. Obgleich die vorliegenden Ergebnisse für die verschiedenen Brennstoffe nur stichprobenartig die Situation beleuchten, sind sie nach Auffassung der Carry over-Arbeitsgruppe ausreichend für die Empfehlung, durch Änderung in der Trocknungstechnik den Eintrag von unerwünschten Stoffen in Trockengrün zu minimieren. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Feuerung generell auf schadstoffarme Stoffe, wie Erdgas oder schwefelarmes Heizöl oder auf indirekte Trocknungsverfahren umzustellen. Durch den Einsatz spezieller Regelungstechniken sollte die Temperaturführung während der Trocknung im Hinblick auf die Schadstoffminimierung optimiert werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt insbesondere, möglichst kurzfristig die Verwendung von Steinkohle, Braunkohle, Holzabfällen jedweder Art, Heizöl – ausgenommen schwefelarme Sorten – einzustellen. Die Verwendung von unbehandeltem abgelagertem Holz – ausgenommen harzhaltige Holzarten – erscheint nach Auffassung der Arbeitsgruppe noch vertretbar unter der Bedingung einer am Ziel der Schadstoff-Minimierung orientierten anlagenspezifischen optimalen Prozessführung und prozessbegleitender Dokumentation.“

Darüber hinaus dient die Einführung der Registrierungspflicht, entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, auch der Minimierung des Eintrags dieser Stoffe in Futtermittel und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Tiergesundheit.

Rechtgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG.

Zu Nummer 10 (zu § 31 FMV)

Buchstabe a

Aus den gleichen Gründen wie bei der Anerkennung nach § 29 Abs. 1 (siehe zu Nummer 7) wird für die Registrierung von Betrieben das Kriterium der Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers sowie der Zuverlässigkeit und der Sachkenntnis der jeweils der für die Herstellung und Qualitätssicherung verantwortlichen Person im Betrieb vorgeschrieben.

Buchstabe b

Für Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter Einwirkung direkter Verbrennungsgase trocknen, wird in Absatz 1a festgelegt, dass die Erfüllung der in Anlage 7a festgelegten Anforderungen und die Sicherstellung der Erfüllung der sich aus § 31c ergebenden Pflichten im Antrag auf Registrierung nachgewiesen werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass der Verantwortliche des Betriebes zuverlässig und der jeweils für die Herstellung und die Qualitätssicherung Ver-

antwortliche zuverlässig und sachkundig sein muss. Die Versagung der Registrierung aus Gründen fehlender Zuverlässigkeit oder Sachkunde dient der Gewährleistung der Futtermittelsicherheit, da dadurch nicht geeignete Personen frühzeitig und vorbeugend von der Betriebsführung und der Ausübung besonders verantwortungsvoller Betriebsaufgaben ausgeschlossen werden.

Buchstabe c

Folgeänderungen zu Nr. 11 Buchstaben a und b

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 FMG

Zu Nummer 11 (§ 31c FMV)

Für Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, werden die bei der Betriebsausübung einzuhaltenden Pflichten geregelt. Durch die Pflichten soll sichergestellt werden, dass die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen entsprechend Anhang 5 Spalte 3 in den Erzeugnissen nicht überschritten sowie die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern gemäß § 3 FMG erfüllt sind. Die aufgeführten Pflichten sollen weiterhin sicherstellen, dass diese Betriebe mit besonderer Sorgfalt geführt werden. Dazu gehört, dass Eigenkontrollen in erhöhtem Umfang durchgeführt und dokumentiert werden sowie zur Unterstützung einer etwaigen Rückverfolgung im Ereignisfall Rückstellproben und Betriebsaufzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a FMG

Zu Nummer 12 (zu § 32 FMV)

Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs der Vorschriften über die Anerkennung oder Registrierung von Betrieben sowie zur Rechtsklarheit wird vorgeschrieben, wann eine Anerkennung oder Registrierung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist. Die bisherigen Vorschriften werden an die Änderungen der § 29 und 31 angepasst.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 FMG

Zu Nummer 13 (zu § 35 FMV)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Satz 2 FMG

Zu Nummer 14 (zu § 36 der FMV)

Verstöße gegen die Verordnung sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Nummer 15 (zu § 37 der FMV)

Die Regelung räumt den betroffenen Betrieben eine angemessene Übergangszeit für die notwendige Antragstellung und Beschaffung der erforderlichen Unterlagen ein. Um im Interesse der Futtermittelsicherheit eine möglichst zügige Umsetzung der für die Futtermittelsicherheit wichtigen Vorschriften zu erreichen, wird festgelegt, dass die Anträge grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten durch die zuständige Behörde zu bescheiden sind.

Zu Nummer 16 (zu Anlage 5 der FMV)

Anlage 5 wird in Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG neu gefasst. Ferner werden in Umsetzung der Richtlinie 2003/57/EG die Position Nummer 27 „Dioxine“ aktualisiert, wobei Höchstgehalte für Dioxine in bestimmten Futtermitteln geändert oder für weitere Futtermittel erstmals festgelegt werden. In Umsetzung der Richtlinie 2003/57/EG wird die Position Nummer 27a „Dioxine“ eingefügt und ergänzt um die Festsetzung von Höchstgehalten für Dioxine in Fischprotein-Hydrolysaten, die mehr als 20 vom Hundert Fett enthalten. Nach Artikel 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/57/EG sind diese Höchstgehalte von den Mitgliedstaaten ab dem 1. März 2004 anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a FMG

Zu Nummer 17 (zu Anlage 7a der FMV)

In Anlage 7a sind die Anforderungen für die Registrierung der Herstellerbetriebe festgelegt, die Futtermittel unter direkter Einwirkung von Verbrennungsgasen trocknen. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens der Behörden bei für die Futtermittelsicherheit besonders wichtigen Kriterien wird z.B. festgelegt, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Trocknungsanlagen durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen ist.

Die Eignung der Brennstoffe - diese wurden in den vergangenen Jahren oftmals als Ursache von Verunreinigungen des Trockenguts erkannt - ist anlagenspezifisch zu beurteilen. In Anbetracht von Vorfällen in der Vergangenheit und im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Erzeugnisse ist eine gutachterliche Überprüfung der Eignung der verwendeten Brennstoffe, insbesondere hinsichtlich der Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe, erforderlich. Damit wird der Empfehlung der Carry over Arbeitsgruppe des BMVEL vom 12. Februar 2003 (s. Nummer 9) sowie der Zielsetzung der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung zur Minimierung des Eintrages dieser Stoffe in Futtermitteln Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Die Futtermittelverordnung ist seit der letzten Bekanntmachung erheblich geändert worden. Deshalb soll die Möglichkeit einer Bekanntmachung des Wortlautes geschaffen werden.

Zu Artikel 3

Im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht soll die Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten.